

**Gemeinde Neenstetten
Alb-Donau-Kreis**

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
vom 07.11.1996**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neenstetten am 14.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

§ 6 erhält folgende Fassung

**„§ 6
Steuerbefreiungen**

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Jagdhunden, die die Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde mit Erfolg abgelegt haben.

Folgender neue § 6a wird eingefügt:

**„§ 6a
Steuerermäßigungen**

Die Steuer nach § 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 ermäßigt sich auf schriftlichen Antrag und Nachweis um einmalig 50,- EUR für Hunde, die

1. die Begleithundeprüfung nach der Prüfungsordnung eines Verbands für das Hundewesen oder eines Hundesportverbands oder
 2. die Team-Test-Prüfung nach der Prüfungsordnung eines Hundesportverbands
- mit Erfolg abgelegt haben.

§ 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8
Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen**

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Absatz 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
In den Fällen des § 6a wird die Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) bei Vorlage der Nachweise wirksam. Die Erstattung durch die Gemeinde erfolgt innerhalb eines Monats.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragsstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
 3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.
- (3) Für Kampfhunde im Sinne von § 5 Absatz 3 werden Steuerbefreiungen (§ 6) und Steuerermäßigungen (§ 6a) nicht gewährt.“

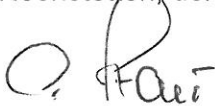
**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Neenstetten, den 14.04.2011


Gerhard Staib
Bürgermeister

